

instanz feststellt nämlich, war das an dem sogenannten Holländer aufgestellte Brett nur zu dem Zwecke angebracht, den Deler vor zurückfliegenden Deltropfen, Staub und insbesondere vor dem Luftzuge zu schützen; dagegen hatte es nicht den Zweck, dem Arbeiter Schutz gegen Unfälle zu gewähren. Die nicht vollständige Befestigung dieses Brettes kann also nicht als eine von der Fabrikleitung zu vertretende Mangelhaftigkeit einer Schutzvorrichtung betrachtet werden.

4. In Bezug auf das Quantitativ der dem Kläger zuzubilligenden Entschädigung liegt demgemäß der Reduktionsgrund des Zufalles vor; dagegen trifft nicht auch der Reduktionsgrund des Art. 5 litt. c zu. Freilich hat die geschwächte Gesundheit des Klägers dazu beigetragen, die Folgen des Unfalles schwerer zu gestalten. Allein Art. 5 litt. c cit. schreibt eine Reduktion der Entschädigung nur dann vor, wenn entweder früher erlittene Verletzungen des Geschädigten auf die letzte Verletzung oder deren Folgen einwirkten oder wenn die Haftung des Fabrikunternehmers für Berufskrankheiten der Arbeiter in Frage steht und nun die Gesundheit des Erkrankten bereits durch dessen frühere Gewerbsausübung geschwächt war. Keines von beiden trifft hier zu; es bewendet also hier bei der allgemeinen Regel, daß die Ersatzpflicht für den wirklich eingetretenen Schaden dadurch nicht gemindert wird, daß zu dessen Entstehung neben dem von dem Haftpflichtigen zu vertretenden Betriebsvorgange noch andere Faktoren, speziell die physische Beschaffenheit des Klägers, mitwirkten. Dagegen ist allerdings in Folge der konstatarnten Kränklichkeit des Klägers der ihm durch den Unfall entstandene wirkliche Schaden nicht so hoch zu taxiren, als wenn der Kläger gesund gewesen wäre. Denn zufolge der tuberkulösen Disposition des Klägers war für denselben auch ohne den Unfall eine geringere Dauer der vollen Arbeitsfähigkeit wahrscheinlich. Immerhin erscheint auch unter Berücksichtigung dieses Umstandes und des Reduktionsgrundes des Zufalles die vorinstanzlich gesprochenen Entschädigung als etwas zu knapp bemessen und eine Erhöhung derselben auf 3500 Fr. als angemessen. Die Verminderung der Arbeitsfähigkeit des Klägers durch den Unfall darf wohl auf etwa 60 % veranschlagt werden, was bei dem Einkommen des Klägers einem jährlichen

Einkommensausfall von circa 560 Fr. entspricht. Bei dem Alter des Klägers wäre nach den Grundätzen der Rentenanstalten zum Erwerb einer lebenslänglichen Rente von diesem Betrage ein Kapital von circa 7500 Fr. erforderlich. Wird nun auch die krankhafte Disposition des Klägers berücksichtigt, so darf immerhin der demselben durch den Unfall zu Folge Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit entstandene wirkliche Schaden wohl auf annähernd 5000 Fr. veranschlagt werden (während das gesetzliche Entschädigungsmaximum den sechsfachen Jahresverdienst des Verletzten, 5580 Fr. beträgt). Angesichts dieser Verhältnisse erscheint die klägerische Forderung von 3500 Fr. nicht als überseht, sondern ist bei Feststellung derselben dem Reduktionsgrunde des Zufalles hinreichend Rechnung getragen worden.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Weiterziehung der Beklagten wird abgewiesen. Dagegen wird diejenige des Klägers dahin für begründet erklärt, daß die dem Kläger zukommende einmalige Entschädigung auf 3500 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 14. Februar 1890 festgesetzt wird; im Uebrigen hat es bei dem angefochtenen Urtheile sein Bewenden.

116. Urtheil vom 28. November 1891 in Sachen
Good gegen Schumacher.

A. Durch Entscheidung vom 9. September 1891 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen erkannt:

1. Der Beklagte hat der Klägerschaft inklusive die Beerdigungskosten eine Entschädigung von 3000 Fr. mit Zins à 5 % seit 22. März 1890 zu bezahlen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriffen beide Parteien die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt der Anwalt der Kläger, es sei der Beklagte zu einer Entschädigung an die Klägerin von 4000 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 22. März 1890 zu verurtheilen. Dagegen trägt der Anwalt des Beklagten darauf an, es sei die Klage des gänzlichen abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Beklagte H. Schumacher hat im Frühjahr 1890 von der st. gallischen Rheinkorrektionsunternehmung die Ausführung einer Verstärkung des Riesdammes am Rheinufer oberhalb Trüb- bach als Affordant übernommen. Er hatte seine zahlreichen Arbeiter in Werkabtheilungen eingetheilt; da es bei der großen Entfernung der Baustelle von den nächstgelegenen Ortschaften unthunlich war, die Arbeiter über Mittag nach Hause zu entlassen, so hatte der Unternehmer dieselben zum Zwecke ihrer Beköstigung an Ort und Stelle in Gruppen eingetheilt, für welche je ein Arbeiter als Koch bestellt wurde. Für eine dieser Gruppen war der, als Arbeiter mit einem Tagesverdienst von 3 Fr. 20 Cts. angestellte Leonhard Good, geboren 1832, als Koch bezeichnet worden. Am 21. März 1890 war Good bis nach 11 Uhr Vormittags bei den Dammarbeiten beschäftigt. Nachdem er an seine Berrichtungen als Koch gemahnt worden war, wollte er zunächst das zum Kochen nöthige Wasser aus dem Rheine holen; er stieg zu diesem Zwecke von der Kochstelle aus in direktester Richtung über den Rheindamm die steile Steinböschung herunter, um von dem Borgrunde der letztern aus an einer Stelle, wo die Strömung damals eine besonders reißende war, Wasser zu schöpfen. Während er den Kessel zum Wassers schöpfen in den Fluß hielt, verlor er, sei es in Folge Ausglittschens, sei es in Folge Nachgebens eines Steines, das Gleichgewicht und fiel in den Fluß; dabei wurde er fortgerissen und ertrank. Seine (gänzlich mittel- losen) Hinterlassenen, die 1842 geborene Wittve und die in den Jahren 1869, 1872, und 1877 geborenen Söhne, von welchen der älteste „stupid“ sei, haben den Beklagten Schumacher, gestützt auf das erweiterte Haftpflichtgesetz auf Entschädigung für den ihnen durch den Tod ihres Ernährers entstandenen Schadens belangt.

2. Der Beklagte hat in erster Linie eingewendet, der Unfall, durch welchen der Tod des L. Good herbeigeführt wurde, sei kein Betriebsunfall und falle daher nicht unter das Haftpflichtgesetz. Diese Einwendung erscheint nach Lage der Sache als unbegründet. Art. 3 und 4 des erweiterten Haftpflichtgesetzes zwar, auf welche die Kläger sich berufen, finden in concreto keine direkte Anwendung. Diese Gesetzesbestimmungen dehnen, wie ihr Inhalt klar

ergibt, die Haftpflicht der Betriebsunternehmer von Fabriken, der dem Fabrikhaftpflichtgesetze unterstehenden Fabrikherrn, aus; sie beziehen sich also nicht auf die hier in Rede stehende Haftpflicht der in Art. 1 des erweiterten Haftpflichtgesetzes genannten Inhaber von Gewerben und Unternehmer von Arbeiten. Für den Umfang der Haftpflicht der letztern ist lediglich Art. 1 des erweiterten Haftpflichtgesetzes maßgebend. Immerhin ist richtig, daß bei Interpretation des Art. 1 leg. cit. auch auf die Art. 3 und 4 Rücksicht genommen werden darf und muß und daß daher der Begriff des Betriebes und Betriebsunfalles auch für die dem Art. 1 unterstehenden Gewerbe und Unternehmungen nicht im engern sondern im weitern Sinne aufzufassen ist, wonach zum Betriebe auch kleinere Hülfsarbeiten gehören. Nun ist im Allgemeinen gewiß richtig, daß die Zubereitung der Kost für die in einem Gewerbe oder bei einem Unternehmen beschäftigten Arbeiter auch bei der weitesten Auffassung des Begriffs nicht zum Betriebe des betreffenden Gewerbes oder der betreffenden Unternehmung gerechnet werden kann und daß daher der Unternehmer für Unfälle, welche sich dabei ereignen, nicht haftpflichtig ist. Allein im vorliegenden Falle liegen nun besondere Umstände vor, welche die Berrichtung, bei welcher sich der Unfall ereignete, als im Betriebe der Unternehmung des Beklagten geschehen, als eine Hülfsarbeit derselben erscheinen lassen. Der Unternehmer hatte, in seinem eigenen Interesse, — um keine Zeit zu verlieren — den Küchendienst für seine Arbeiter von sich aus organisiert; er hatte angeordnet, daß auf dem Arbeitsplatze selbst gekocht werden müsse; der Küchendienst wurde von Arbeitern während der Arbeitszeit, also im Dienste des Unternehmers, besorgt und es hatte der letztere selbst den Getödteten als Koch für seine Werkgruppe bezeichnet. Die Besorgung des Küchendienstes vollzog sich also unter den gleichen allgemeinen Bedingungen wie die Bauarbeit selbst; der Küchendienst war in die Organisation des Unternehmens einbezogen, zum Zwecke rascherer Förderung des Baues als ein Hülfsdienst gestattet worden. Hiernach muß der Unfall, durch welchen der Ehemann und Vater der Kläger getödtet wurde, als ein Betriebsunfall betrachtet werden.

3. In zweiter Linie hat der Beklagte eingewendet, der Unfall

sei durch eigenes Verschulden des Getödteten herbeigeführt worden. In dieser Richtung nimmt die Vorinstanz an, es liege theilweises Selbstverschulden des Getödteten vor, welches immerhin nicht zu gänzlicher Abweisung, sondern nur zu billiger Reduktion der Entschädigungsforderung des Klägers führen könne. Sie spricht sich nicht darüber aus, ob sie ein konkurrirendes Verschulden des Unternehmers annehme oder aus welchem andern Grunde sie trotz des Verschuldens des Getödteten nicht zu gänzlicher Abweisung der Klage gelange. Sie verweist bloß im Allgemeinen auf die Ergebnisse des Lokalaugenscheines und der Zeugeneinvernahme, aus welchen sich ein theilweises Selbstverschulden des Getödteten ergebe. Wird auf den Inhalt der Zeugenaussagen zurückgegangen, so ergibt sich: Das Unternehmen des Verunglückten von dem unsichern Vorgrunde der steilen Steinböschung aus, aus dem dort besonders reizenden und tiefen Strome, Wasser zu schöpfen, war offenbar ein gefährliches; da angenommen werden muß, der Getödtete hätte in etwas größerer Entfernung von der Kochstelle an ungefährlicher Stelle zum Flusse gelangen und dort Wasser schöpfen können, so hat der Verunglückte, indem er ohne Rücksicht auf die Gefahr an der nächsten Stelle Wasser schöpfte, unvorsichtig gehandelt und es ist ihm dies zum Verschulden anzurechnen. Allein auf der andern Seite trifft auch den Unternehmer ein Verschulden. Denn es ist nach den Zeugenaussagen anzunehmen, daß die betreffende gefährliche Stelle an dem Unglückstage nicht zum ersten Male von den Arbeitern zum Wasserschöpfen benutzt wurde, sondern daß dies auch vorher wiederholt unter den Augen des Unternehmers geschah. Diese Duldung einer offenbar gefährlichen Hantirung der Arbeiter ist dem Unternehmer zum Verschulden anzurechnen; es lag ihm, als Geschäftsherrn, ob, die Arbeiter von einem derartigen gefährlichen Beginnen abzuhalten und sie nicht durch sein Zusehen zu Wiederholung desselben aufzumuntern.

4. Ist demnach konkurrirendes Verschulden beider Parteien anzunehmen, so ist zwar die Entschädigungspflicht des Unternehmers prinzipiell begründet; allein es liegt der Reduktionsgrund des Art. 5 litt. b des Fabrikhaftpflichtgesetzes vor. Hievon ausgegangen erscheint die zweitinstanzlich gesprochene Entschädigung von 3000 Fr. als den Umständen angemessen. Der den Hinterlassenen

durch Entzug des Unterhaltes entstandene wirkliche Schaden ist zwar ohne Zweifel erheblich höher; er dürfte bei den vorliegenden Verhältnissen den vom Kläger bundesgerichtlich geforderten Betrag von 4000 Fr. nicht nur erreichen, sondern sogar übersteigen. Allein mit Rücksicht auf das konkurrirende Verschulden des Getödteten muß eben eine Reduktion der Entschädigung Platz greifen und es erscheint die Entschädigungssumme von 3000 Fr. als den Verhältnissen angemessen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung beider Parteien wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Kantonsgerichtes des Kantons St. Gallen sein Bewenden.

117. Urtheil vom 28. November 1891

in Sachen Rebholz

gegen Ziegel- und Thonwaarenfabrik Emmishofen.

A. Durch Urtheil vom 2. Oktober 1891 hat das Obergericht des Kantons Thurgau erkannt:

Es sei die Rechtsfrage verneinend entschieden.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht, indem er seine Anträge in schriftlicher Eingabe vom 22. Oktober dahin formulierte:

1. Gutheißung der Haftpflichtforderung im Betrage von 6000 Fr. nebst Zins vom 19. März 1890 ab; eventuell Zusage einer Haftpflichtentschädigung nach richterlichem Ermessen. Demzufolge

2. Deffnung des Beweisverfahrens speziell Anordnung einer Expertise über die Folgen des dem Kläger unterm 18. März 1890 zugefügten Unfalls, bessere Feststellung des kantonalen Thatbestandes.

Bei der heutigen Verhandlung hält der Vertreter des Klägers die schriftlich angemeldeten Anträge aufrecht.